

# Q&A - Teilliquidationsverfahren 2021 Ihrer Sammelstiftung

Frage	Antwort
<b>Allgemeine Informationen</b>	
Was sind die Grundlagen einer Teilliquidation?	<p>Die rechtliche Grundlage für das Teilliquidationsverfahren findet sich in Art. 53b und 53d BVG. Die stiftungsspezifische Umsetzung hat jede Vorsorgeeinrichtung in ihren Reglementen zu regeln. Ihre Sammelstiftung hat dies im Reglement «Teilliquidation Sammelstiftung» getan, das vom Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.</p> <p>Der Gesetzgeber will damit der Gleichbehandlung aller Versicherten und Rentenbeziehenden Rechnung tragen.</p>
Was sind die Voraussetzungen für die Teilliquidation?	<p>Gemäss Reglement «TL Sammelstiftung» sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag (31.12.) und dem 30.12. des Folgejahres</li><li>• mindestens ein Anschlussvertrag teilweise oder vollständig aufgelöst wird und</li><li>• der Deckungsgrad (gemäss Art. 44 BVV 2) der Sammelstiftung per Stichtag der Teilliquidation höher als 110% oder tiefer als 98% ist.</li></ul> <p>Massgebend hierfür ist die für das Jahr 2021 nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung oder der Geschäftsbericht.</p>
Wer beschliesst die Durchführung des Teilliquidationsverfahrens?	<p>Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Sammelstiftung erfüllt sind, beschliesst der Stiftungsrat die Durchführung des Teilliquidationsverfahrens.</p>
Was bildet die Basis für die Ermittlung der zu verteilenden finanziellen Mittel?	<p>Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen erfolgt auf den Grundlagen der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten Jahresrechnung.</p>
Welcher Deckungsgrad ist massgebend?	<p>Massgebend ist der per Bilanzstichtag 31.12.2021 ermittelte Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 der Sammelstiftung.</p> <p>Die Ermittlung des relevanten Deckungsgrades erfolgt jährlich per 31. Dezember auf Basis der nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz der Sammelstiftung.</p> <p>Wenn Sie mehr zum Thema «Deckungsgrad» wissen möchten, liefert Ihnen unser Blog <a href="#">«Deckungsgrad»</a> hierzu hilfreiche Informationen.</p>
Hat die Teilliquidation einen Einfluss auf den Deckungsgrad der Sammelstiftung?	<p>Wohl werden im Rahmen des Teilliquidationsverfahren zusätzliche Mittel aus der Sammelstiftung übertragen, gleichzeitig entfallen jedoch auch entsprechende Verpflichtungen der Sammelstiftung.</p> <p>Der Verteilungsplan ist so ausgestaltet, dass neben der Gleichbehandlung der ausgetretenen Versichertenkollektive auch die Interessen der in der Sammelstiftung verbleibenden Versicherten und Rentenbeziehenden berücksichtigt werden.</p> <p>Die finanzielle Situation und die Leistungsfähigkeiten der Sammelstiftung bleiben für die in der Sammelstiftung verbleibenden Vorsorgewerke unverändert.</p>

Frage	Antwort
Zwischen welchen Anspruchsgruppen wird im Teilliquidationsverfahren unterschieden?	<p>Im Rahmen des Teilliquidationsverfahrens wird zwischen folgenden beiden «Anspruchsgruppen» unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Sammelstiftung <b>verbleibende Vorsorgewerke</b> (inkl. Neuanschlüsse ab 1. Januar 2022) und Rentenbeziehende,</li> <li>• aus der Sammelstiftung im Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis 30. Dezember 2022 <b>abgegangene Versicherten-Kollektive</b> und deren Rentenbeziehende, die kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung übergetreten sind.</li> </ul>
Wieso sind versicherte Personen, welche die Sammelstiftung individuell verlassen haben, nicht als «Anspruchsgruppe» aufgeführt?	<p>Personen, welche die Sammelstiftung nicht infolge Auflösung eines Anschlussvertrages im Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis 30. Dezember 2022 verlassen, sondern individuell (z. B. infolge Stellenwechsel), haben gemäss Reglement «Teilliquidation Sammelstiftung» keinen Anspruch auf finanzielle Mittel der Sammelstiftung. Aus diesem Grunde ist diese Personengruppe nicht als «Anspruchsgruppe» aufgeführt.</p>
<h3>Informationen für in der Sammelstiftung verbleibende Anspruchsgruppen</h3>	
Wie wurde über die Teilliquidation informiert?	<p>Jedes Vorsorgewerk der angeschlossenen Unternehmen hat eine Personalvorsorge-Kommission (PVK). Die Sammelstiftung informiert sämtliche Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) über Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datum Erlass des Verteilungsplans durch den Stiftungsrat,</li> <li>• Information zu den daraus resultierenden Folgen,</li> <li>• weiteres Vorgehen.</li> </ul> <p>Die Personalvorsorge-Kommission (PVK) wurde aufgefordert, die erhaltenen Informationen innerhalb von 10 Tagen an die versicherten Personen weiterzugeben.</p> <p>Allfällige Personen des Vorsorgewerks, welche eine Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen, die direkt durch die Sammelstiftung ausgerichtet wird, wurden mittels separatem Schreiben persönlich über das Teilliquidationsverfahren informiert.</p> <p>Das Teilliquidationsverfahren 2021 wurde zusätzlich an folgenden Daten im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• AXA Stiftung Zusatzvorsorge: 16./17.05.2023</li> <li>• Columna Sammelstiftung Group Invest: 25.05.2023</li> <li>• AXA BVG-Stiftung Westschweiz: 09.06.2023</li> </ul>
Wieso wurden auch Personalvorsorge-Kommissionen von Neuanschlüssen ab 1. Januar 2022 angeschrieben?	<p>Für die in der Sammelstiftung verbleibenden Vorsorgewerke ist wichtig, dass durch das Teilliquidationsverfahren die Attraktivität ihrer bestehenden Vorsorgelösung bestehen bleibt (Fortbestandsinteressen). Aufgrund dieses Fortbestandsinteressen werden alle angeschlossenen Vorsorgewerke (auch Anschlüsse nach dem 1. Januar 2022) über das vorliegende Teilliquidationsverfahren 2021 informiert.</p>
Was sind die Auswirkungen für die Sammelstiftung und die angeschlossenen Vorsorgewerke?	<p>Das Teilliquidationsverfahren hat keinen direkten Einfluss auf die laufende Geschäftstätigkeit der Sammelstiftung und deren Vorsorgewerke.</p> <p>Der anteilmässige Anspruch der in der Sammelstiftung verbleibenden Vorsorgewerke an Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen bleibt unverändert und ohne individuelle Zuweisung in der Sammelstiftung zurück. Neuanschlüsse an die Sammelstiftung ab dem 1. Januar 2022 haben keinen Anspruch aus dem Teilliquidationsverfahren. Sie werden jedoch aufgrund ihres Fortbestandsinteresses über das Teilliquidationsverfahren informiert.</p>

Frage	Antwort
<p>Welches sind die Auswirkungen für Versicherte und Rentenbeziehende?</p>	<p>Auf die Vorsorgesituation von in der Sammelstiftung verbleibenden Versicherten und Rentenbeziehenden hat das vorliegende Teilliquidationsverfahren keinen direkten Einfluss.</p> <p>Laufende Renten werden weiterhin regelmässig ausgerichtet.</p> <p>Der anteilmässige Anspruch der in der Sammelstiftung verbleibenden Vorsorgewerke an Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen bleibt unverändert und ohne individuelle Zuweisung in der Sammelstiftung zurück.</p>
<p><b>Informationen für aus der Sammelstiftung ausgetretene Anspruchsgruppen</b></p>	
<p>Wie wurde über die Teilliquidation informiert?</p>	<p>Jedes Vorsorgewerk der angeschlossenen Unternehmen hat eine Personalvorsorge-Kommission (PVK). Die Sammelstiftung informiert sämtliche betroffenen Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) über Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datum Erlass des Verteilungsplans durch den Stiftungsrat,</li> <li>• Höhe des mittels Verteilungsplans ermittelten kollektiven, anteiligen Anspruchs des Vorsorgewerks,</li> <li>• weiteres Vorgehen.</li> </ul> <p>Die Personalvorsorge-Kommission (PVK) wurde aufgefordert, die erhaltenen Informationen innerhalb von 10 Tagen an die versicherten Personen ihres Vorsorgewerks weiterzugeben.</p> <p>Allfällige Personen des Vorsorgewerks, welche eine Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen, die direkt durch die Sammelstiftung ausgerichtet wird, wurden mittels separatem Schreiben persönlich über das Teilliquidationsverfahren informiert.</p> <p>Das Teilliquidationsverfahren 2021 wurde zusätzlich an folgenden Daten im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• AXA Stiftung Zusatzvorsorge: 16./17.05.2023</li> <li>• Columna Sammelstiftung Group Invest: 25.05.2023</li> <li>• AXA BVG-Stiftung Westschweiz: 09.06.2023</li> </ul>
<p>«Austritt Kollektiv» – was heisst das?</p>	<p>Als abgehendes Versicherten-Kollektiv werden Versicherte und Rentenbeziehende eines Vorsorgewerks bezeichnet, welche infolge Auflösung eines Anschlussvertrags die Sammelstiftung verlassen und gemeinsam (kollektiv) in eine neue Vorsorgeeinrichtung wechseln.</p> <p>Einzelaustritte von Versicherten infolge Arbeitgeber- respektive Stellenwechsel fallen nicht darunter.</p>
<p>Was geschieht mit dem «kollektiven Übertrag»?</p>	<p>Die dem abgehenden Vorsorgewerk zustehenden Mittel werden als Gesamtbetrag ohne individuelle Zuteilung an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen. Über deren Verwendung entscheidet die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. die Personalvorsorgekommission.</p>

Frage	Antwort
Welches sind die Auswirkungen für Versicherte und Rentenbeziehende?	<p>Für Versicherte und Rentenbeziehende, die infolge der Auflösung des Anschlussvertrags kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung gewechselt haben, hat das Teilliquidationsverfahren keinen direkten Einfluss auf die aktuelle Vorsorgesituation und die laufenden Renten.</p> <p>Laufende Renten werden weiterhin regelmässig ausgerichtet.</p> <p>Der mithilfe des Verteilungsplans ermittelte anteilmässige Anspruch an den finanziellen Mitteln der Sammelstiftung folgt dem abgehenden Versicherten-Kollektiv. Die Personalvorsorge-Kommission wurde über die Höhe des ermittelten Anspruchs ihres Vorsorgewerks schriftlich informiert. Es handelt sich hierbei um einen kollektiven Anspruch, der nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens in einem Betrag an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird.</p>

## Verteilungsplan

Was ist das?	Der Verteilungsplan enthält massgebende Werte der Sammelstiftung per Bilanzstichtag 31.12.2021 (Stichtag der Teilliquidation) für die Berechnung der Ansprüche und die Auflistung der kollektiven Ansprüche der betroffenen Vorsorgewerke (abgehende Anspruchsgruppen) an diesen Mitteln.
Wer wurde über die ermittelten Ansprüche informiert?	Sämtliche Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) und Rentenbeziehende wurden schriftlich über das Teilliquidationsverfahren und das weitere Vorgehen informiert. Die Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) wurden aufgefordert, die im Schreiben enthaltenen Informationen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt an die versicherten Personen weiterzugeben.
Welche Mittel der Sammelstiftung werden aufgeteilt?	Im Rahmen der Teilliquidation werden folgende finanziellen Mittel der Sammelstiftung berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertschwankungsreserven,</li> <li>• technische Rückstellungen.</li> </ul>
Was bedeutet «Gewichtung» der Wertschwankungsreserve?	Vorsorgewerken mit einer Vertragslaufzeit bis und mit zehn Jahren wird der Anspruch auf Wertschwankungsreserve nur anteilmässig («gewichtet») gewährt. Dazu wird die prozentuale Entwicklung des Anteils der Wertschwankungsreserve am notwendigen Vorsorgekapital (Wertschwankungsreserve/(Altersguthaben + Vorsorgekapital Rentner + Techn. Rückstellungen)) der Stiftung während der Vertragslaufzeit betrachtet. Ist die Entwicklung des Anteils negativ, wird keine Wertschwankungsreserve ausbezahlt.

## Ansprechpersonen bei Fragen

Wohin kann ich mich wenden?	<p>Wenn Sie Fragen zum Teilliquidationsverfahren haben oder von Ihrem Einsichtsrecht Gebrauch machen möchten, dann kontaktieren Sie uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• AXA Stiftung Zusatzvorsorge: +41 52 218 97 86</li> <li>• Columna Sammelstiftung Group Invest: +41 52 218 97 87</li> <li>• AXA BVG-Stiftung Westschweiz: +41 21 341 38 58</li> </ul>
-----------------------------	---

Frage	Antwort
<b>Einsichts- und Einspracherecht</b>	
Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich mehr über das Teilliquidationsverfahren wissen möchte?	Alle Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission, alle Versicherten, alle Rentenbeziehenden der Sammelstiftung sowie der Arbeitgebenden haben die Möglichkeit, nach vorgängiger Anmeldung und unter Wahrung des Datenschutzes, in die für die Teilliquidation massgebenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrates schriftlich und unter Angabe einer Begründung Einsprache zu erheben.
Welche Fristen sind zu beachten?	Eine Einsichtnahme und allfällige Einsprache haben innerhalb der nachfolgenden Fristen zu erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• AXA Stiftung Zusatzvorsorge: 10.6.2023</li> <li>• Columna Stiftung Group Invest: 20.6.2023</li> <li>• AXA BVG-Stiftung Westschweiz: 30.6.2023</li> </ul>
Wieso gibt es unterschiedliche Fristen?	Grund hierfür ist, dass mehrere Sammelstiftungen der AXA ein Teilliquidationsverfahren 2021 durchführen. Der Versand der Informationsschreiben je Sammelstiftung erfolgte zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Dies führt zu unterschiedlichen Fristen.
Wo kann ich sehen, in welcher Sammelstiftung ich versichert bin?	Den Namen Ihrer Sammelstiftung finden Sie auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.
<b>Einsichtsrecht</b>	
Was ist ein Einsichtsrecht und was ist zu beachten?	Das Einsichtsrecht bietet die Möglichkeit, Einsicht in die massgebenden Unterlagen (z. B. Jahresrechnung der Sammelstiftung, Beschluss des Stiftungsrates, Auszug des Verteilungsplans oder Bestätigung des Pensionskassen-Experten) zum Teilliquidationsverfahren zu nehmen.  Es ist zwingend eine vorgängige Anmeldung notwendig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• AXA Stiftung Zusatzvorsorge: +41 52 218 97 86</li> <li>• Columna Sammelstiftung Group Invest: +41 52 218 97 87</li> <li>• AXA BVG-Stiftung Westschweiz: +41 21 341 38 58</li> </ul> Hierfür sind folgende Fristen zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• AXA Stiftung Zusatzvorsorge: 10.6.2023</li> <li>• Columna Stiftung Group Invest: 20.6.2023</li> <li>• AXA BVG-Stiftung Westschweiz: 30.6.2023</li> </ul> Es werden keine Unterlagen (oder Kopien davon) ausgehändigt.
Wo kann ich das Einsichtsrecht wahrnehmen?	Nach vorgängiger Anmeldung können die Akten am Sitz der Sammelstiftung in Winterthur und in Lausanne eingesehen werden.  Folgende Unterlagen sind zwecks Identifikation mitzubringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pass/ID oder Führerausweis,</li> <li>• AHV- oder Sozialversicherungs-Nummer.</li> </ul>

Frage	Antwort
<b>Einsprucherecht</b>	
Was ist ein Einsprucherecht?	Sofern Fragen oder Unklarheiten mit der Einsichtnahme vor Ort nicht vollständig geklärt werden konnten, besteht die Möglichkeit gegen den Beschluss des Stiftungsrates schriftlich Einsprache zu erheben.
Wer kann vom Einsprucherecht Gebrauch machen?	Alle Versicherten und Rentenbeziehenden der Sammelstiftung haben das Recht, gegen den Beschluss des Stiftungsrates schriftlich Einsprache zu erheben.
Was ist bei einer Einsprache zu beachten?	Die Einsprache hat schriftlich und mit Angabe einer Begründung zu erfolgen.  Folgende Punkte sind auf dem Schreiben zwingend aufzuführen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertrags-Nr.,</li> <li>• Sozialversicherungs-Nr.,</li> <li>• Betreff «Einsprache TL-Stiftung»,</li> <li>• Begründung.</li> </ul> Schriftliche Einsprachen sind an folgende Adresse zu senden: AXA Postfach 300 8401 Winterthur
Bis wann kann eine Einsprache eingereicht werden?	Schriftliche Einsprachen gegen den Beschluss des Stiftungsrates können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Fristen erhoben werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• AXA Stiftung Zusatzvorsorge: 10.6.2023,</li> <li>• Columna Stiftung Group Invest: 20.6.2023,</li> <li>• AXA BVG-Stiftung Westschweiz: 30.6.2023.</li> </ul>
Wieso gibt es unterschiedliche Fristen?	Hintergrund ist, dass für mehrere Sammelstiftungen der AXA ein Teilliquidationsverfahren durchgeführt wird.  Der Versand der Informationsschreiben erfolgte je Sammelstiftung zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

<b>Glossar</b>	
Fortbestandsinteresse	Darunter wird das Interesse der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Versicherten-Kollektive verstanden, ihre Vorsorge im bisherigen Rahmen weiterführen zu können. Diesem Grundsatz ist im Rahmen eines Teilliquidationsverfahrens entsprechend Rechnung zu tragen.
Gleichbehandlungsgebot	Im Kontext der Teilliquidation ist der Grundsatz der Gleichbehandlung im Art. 53d Abs. 1 BVG ausdrücklich verankert. In erster Linie ist darunter die Gleichbehandlung von in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden respektive von aus dieser austretenden Versicherten-Kollektiven gemeint. Diesem Gleichbehandlungsgrundsatz gilt bei der Gestaltung des Verteilungsplan entsprechend Rechnung zu tragen.

## Glossar

Personalvorsorge-Kommission	Die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden jedes Vorsorgewerks wählen eine Personalvorsorge-Kommission. Sie setzt sich aus gleich vielen Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenvertreterinnen und -vertretern aus dem jeweiligen Unternehmen zusammen. Die Personalvorsorge-Kommission wird zur Verwaltung des Vorsorgewerks eingesetzt. Das heisst, sie entscheidet im Rahmen der Stiftungsreglemente über die Leistungsarten, die Finanzierung und die Verwendung der finanziellen Mittel des Vorsorgewerks sowie über die Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks.
Sammelstiftung	Eine Sammelstiftung ist eine rechtlich eigenständige Einrichtung, der sich Firmen anschliessen können, um die berufliche Vorsorge für ihre Mitarbeitenden durchzuführen. Durch diesen Zusammenschluss ergeben sich für alle angeschlossenen Unternehmen Synergien.
Technische Rückstellungen	Technische Rückstellungen sind finanzielle Reserven für alle zusätzlichen Verpflichtungen, die bereits heute absehbar sind bzw. mit denen die Pensionskasse künftig rechnet. Zum Beispiel, weil aufgrund sinkender Zinsen das Deckungskapital laufender Renten neu bewertet und erhöht werden muss. Oder weil das durch die Versicherten im Pensionierungszeitpunkt angesparte Altersguthaben nicht ausreicht, um die Rente zu finanzieren – und folglich Pensionierungsverluste entstehen.
Vorsorgewerk	Innerhalb der Sammelstiftung (Pensionskasse) bildet jedes angeschlossene Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk.
Wertschwankungsreserve	Sammelstiftungen müssen finanzielle Reserven (Wertschwankungsreserven) bilden, um die allfälligen Schwankungen auf den Kapitalanlagen auszugleichen. Dies dient der Absicherung des notwendigen Vorsorgekapitals.

## Blogartikel zur Erklärung von Fachthemen

Deckungsgrad bei Pensionskassen	<a href="#">Deckungsgrad bei Pensionskassen: das Wichtigste   AXA</a>
BVG-Obligatorium und BVG-Überobligatorium	<a href="#">BVG-Obligatorium vs. -Überobligatorium: Das Wichtigste   AXA</a>
Sammelstiftung einfach erklärt	<a href="#">Sammelstiftung einfach erklärt   AXA</a>
Alles Wichtige zur Anlagestrategie einer Pensionskasse	<a href="#">Anlagestrategie der Pensionskasse: alles Wichtige   AXA</a>

**Bei weiteren Fragen zur Teilliquidation Ihrer Sammelstiftung helfen wir Ihnen gerne weiter.**

AXA BVG-Stiftung Westschweiz

Tel.: +41 52 218 97 86

AXA Stiftung Zusatzvorsorge

Tel.: +41 52 218 97 87

Columna Sammelstiftung Group Invest

Tel.: +41 21 341 38 58

Alternativ können Sie uns per E-Mail erreichen: [teilliquidation@axa.ch](mailto:teilliquidation@axa.ch)